



## Sonderamtsblatt Nr. 20 des Landkreises Harz vom 15. Oktober 2021

### INHALT

#### A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19 Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (AllgAbsHz)**

#### A. LANDKREIS HARZ

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund § 28 Absatz 1 S.1 IfSG i.V.m. § 29 Absatz 1 und 2 und des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung der Absonderung:

##### **§ 1 Absonderungspflicht betroffener Personen**

(1) Infizierte, Personen mit Krankheitsanzeichen und Personen, die engen Kontakt zu Infizierten hatten, haben sich in häusliche Absonderung zu begeben.

(2) Enge Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz oder eine gültige Genesenenbescheinigung vorlegen können, sind von der Pflicht zur häuslichen Absonderung ausgenommen. Dies gilt nicht für enge Kontaktpersonen, die trotz des vollständigen Impfschutzes oder der gültigen Genesenenbescheinigung Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksstörungen an sich feststellen; diese haben sich in häusliche Absonderung zu begeben.

(3) Infizierte sind Personen, die mittels eines PCR-Tests positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind oder durch einen Arzt die Diagnose erhalten haben, an COVID-19 erkrankt zu sein.

(4) Personen mit Krankheitsanzeichen sind Personen, bei denen für eine COVID-19-Erkrankung typische Anzeichen auftreten wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchsverlust und Geschmacksverlust.

(5) Enge Kontaktpersonen sind Personen,

1. die sich im Nahfeld einer infizierten Person länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (eine FFP-2-Maske oder einen korrekt getragenen Mund-Nasen-Schutz) aufgehalten

haben. Das Nahfeld ist der Umkreis von 1,5 Metern um die infizierte Person;

2. die sich direkt mit einer infizierten Person ohne adäquaten Schutz unterhalten haben oder einen anderen direkten Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Zeitdauer des Kontaktes ist dabei ohne Belang;

3. die sich mit einer infizierten Person über einen Zeitraum von über 10 Minuten im selben Raum aufgehalten haben, in dem wahrscheinlich eine hohe Aerosolkonzentration vorhanden ist. Der Abstand und die Schutzmaßnahmen sind dabei ohne Belang. Ausgenommen davon sind Schüler und Studenten, die den Präsenzunterricht an einer Bildungseinrichtung besucht haben;

4. die Schüler oder Studenten in einer Bildungseinrichtung sind und in einem Radius von 1,5 Metern um eine infizierte Person ihren Sitzplatz im Unterricht oder der Vorlesung hatten. Ausgenommen davon sind Schüler und Studenten, wenn in der Veranstaltung gesungen wurde oder die Sitzordnung nicht eingehalten werden konnte sowie Teilnehmer am Sportunterricht.

Ausgenommen davon sind geschulte Personen, welche die empfohlenen Schutzmaßnahmen für ihren Arbeitsplatz im Gesundheitswesen oder in Pflegeeinrichtungen eingehalten haben.

(6) Personen, die durch einen Antigenschnelltest eines zugelassenen Testzentrums ein positives Testergebnis erhalten haben, haben umgehend einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Ist dieser PCR-Test negativ und liegt dem Gesundheitsamt vor, ist die häusliche Absonderung aufgehoben.

(7) Personen, die in einem selbst durchgeführten Schnelltest ein positives Testergebnis erhalten haben, sollen unverzüglich einen zweiten Antigenschnelltest in einem anerkannten Testzentrum vornehmen lassen. Ist das zweite Testergebnis ebenfalls positiv, haben sich die betroffenen Personen in häusliche

Absonderung zu begeben und umgehend einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Ist dieser PCR-Test negativ und liegt dem Gesundheitsamt vor, ist die häusliche Absonderung aufgehoben.

## **§ 2 Häusliche Absonderung**

(1) Die häusliche Absonderung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die betroffene Person Kenntnis von der Infektion ihrer Kontaktperson oder ihres eigenen PCR-Test-Ergebnisses erhält oder bei ihr selbst Krankheitsanzeichen auftreten. Die betroffene Person hat sich ab der Kenntnis dieser Umstände unverzüglich in die häusliche Absonderung zu begeben.

(2) Die häusliche Absonderung für enge Kontaktpersonen beträgt 10 Tage. Die Dauer der häuslichen Absonderung beginnt mit dem ersten Tag nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person.

(3) Die häusliche Absonderung Infizierter beträgt 14 Tage.

(4) Nach Antritt der häuslichen Absonderung ist das Gesundheitsamt des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist Auskunft über die Gründe und Umstände zu erteilen.

(5) Betroffene Personen dürfen ohne die Erlaubnis des Gesundheitsamtes den Absonderungsort nicht verlassen.

(6) Betroffene Personen haben ihre Haushaltsmitglieder über die häusliche Absonderung zu informieren und sich von diesen zeitlich und räumlich getrennt in der Wohnung aufzuhalten bzw. einzelne Räume mit zeitlicher Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern zu nutzen.

(7) Betroffene Personen haben ihre Kontakte umgehend einzuschränken. Bei zur Versorgung notwendigen Kontakten ist auf Schutzmaßnahmen (AHA+L) zu achten.

(8) Treten während der häuslichen Absonderung Krankheitsanzeichen auf, sind diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

(9) Personen, die aufgrund eines positiven Testes auf COVID 19 in häusliche Absonderung sind, haben Kontaktlisten mit engen Kontaktpersonen der letzten zwei Tage vor dem positiven Ergebnis der Testung zu erstellen und dem Gesundheitsamt auf Abfrage zu übermitteln. Die Kontaktlisten müssen die Art des Kontaktes, Namen und Vornamen, Anschrift und Telefonnummern sowie den Impfstatus der jeweiligen Personen beinhalten.

(10) Die häusliche Absonderung von Eltern und Kindern ist altersentsprechend anzupassen. Eine räumliche und zeitliche Trennung ist nur einzuhalten, wenn dies den Eltern vertretbar erscheint. Ein Anspruch auf Verkürzung der Absonderung besteht in diesem Fall nur eingeschränkt. Sie obliegt der Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes.

## **§ 3 Vorzeitiges Ende der häuslichen Absonderung**

(1) Die häusliche Absonderung endet für Personen ohne Krankheitsanzeichen, die einen engen Kontakt zu Infizierten hatten, unter der Bedingung, dass dem Gesundheitsamt ein negatives

Testergebnis übermittelt wird und das Gesundheitsamt dieses Testergebnis anerkennt. Folgende Testergebnisse sind zulässig:

- a) das negative Ergebnis eines am 5. Tag der häuslichen Absonderung entnommenen PCR-Tests;
- b) das negative Ergebnis eines am 7. Tag der häuslichen Absonderung entnommenen Antigen-Schnelltest. Die Testung ist durch fachkundiges oder geschultes Personal gemäß Coronavirus-Testverordnung – TestV in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

(2) Die Entlassung aus der Absonderung ist erst nach telefonischer Rücksprache mit dem Gesundheitsamt gültig.

## **§ 4 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Absonderung nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Absatz 5 und Absatz 6 dieser Allgemeinverfügung Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,
3. nach § 2 Absatz 4 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Meldung nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
4. der Vorlagepflicht nach § 3 dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommt,
5. der Pflicht zur Durchführung eines COVID-19 Testes nach § 1 Absatz 6 und 7 dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommt.

(2) Vorsätzliche Verstöße, bei denen eine andere Person mit SARS-CoV-2 infiziert wird, werden als Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG verfolgt.

## **§ 5 Geltungsdauer**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

## **Hinweise**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkrei-

Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Balcerowski', written in a cursive style.

Balcerowski